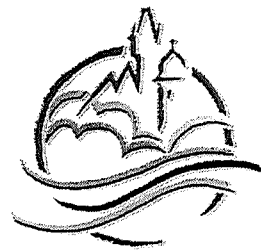


KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

BIM-CL 0116/2005

Firma
Windfarm Wirfus GmbH
Staulinie 14-17

26122 Oldenburg

Aufgabenbereich Bau- und Umweltverwaltung
Ansprechpartner Herr Loosen
Gebäude Endertplatz 2
Zimmer 416
Telefon 02671/61-416
Telefax 02671/61-430
E-Mail bauamt.kv@lcoc.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen BIM-CL 0116/2005

(bei Antwort bitte angeben)

Datum 08.07.2005

Vorhaben BIM-Antrag zu BG-CL 0254/2004 und BG-CL 0405/2004
Errichtung von 4 Windkraftanlagen Repower MM 100, NH 82m, Rotord. 82m
Ort Wirfus,
Gemarkung Wirfus, Flur: 1 Flurst.: 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
16/5, 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2 Flur 2, Flurst.: 16/5 Flur 14 Flurst.: 1/1, 3,
4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Repower MM 82, Nabenhöhe 82 m, Rotordurchmesser 82 m, in der Gemarkung Wirfus, Flur 1, Flurstücke 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 16/5, 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2 Flur 2, Flurst.: 16/5, Flur 14 Flurst.: 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2.

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2005\M07\00006F10.doc

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

672

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	2
3. Baurechtliche Nebenbestimmungen	10
4. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	12
5. Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	13
6. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	15
7. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	16
8. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	19
9. Sonstige Nebenbestimmung	19

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

Für die Anforderungen an den Schall wurden verschiedene Alternativen gewählt, da konkurrierende Anlagen in einer Bauvoranfrage liefen, deren Genehmigungsfähigkeit noch nicht abschließend geklärt war. Solange diese Anlagen nicht gebaut werden, ist eine Berücksichtigung der Anlagen auch nicht notwendig (Alternative 1). Sollten die Anlagen errichtet werden, ist die schallreduzierte Betriebsweise auch für Anlage 4 nach Alternativ 2 maßgeblich.

Alternative 1:

Folgende Anlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt:

Anlagennr.	Anlagentyp	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zeit	DB (A)
WEA 9 (166)	E 40/6.44	Illerich	11	61	0-24 Uhr	100,5 dB(A)
WEA 10 (167)	E 66/18.70	Illerich	4	3,4	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 11 (168)	E 66/18.70	Illerich	11	18	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 12 (169)	E 66/18.70	Illerich	11	108,109	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 13 (170)	Re MD 77	Illerich	15	3,4	0-24 Uhr	103,0 dB(A)
WEA 14 (171)	Re MD 77	Illerich	15	22,23	0-24 Uhr	103,0 dB(A)
WEA 15 (172)	E66/18.70	Illerich	4	114	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 18 (184)	E 66/18.70	Illerich	14	26	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 19 (330)	V 90	Brieden	10	72	0-24 Uhr	105,6 dB(A)
WEA 20 (331)	V 90	Brieden	10	79/1	0-24 Uhr	105,6 dB(A)
WEA 21 (332)	V 90	Kail	10	47/1, 45	0-24 Uhr	105,6 dB(A)

Beantragte WEA mit schallreduzierter Laufzeit

WEA 1 (604)	MM 82	Wirfus	14	28, 29/1 u.a.	0-24	104,5 dB(A)
WEA 2 (605)	MM 82	Wirfus	1	30/1 u.a.	6-22 22-6	104,5 dB(A) 101,1 dB(A)
WEA 3 (603a)	MM 82	Wirfus	1	45,46 u.a.	6-22 22-6	104,5 dB(A) 101,1 dB(A)
WEA 4 (608)	MM 82	Wirfus	14	4 u.a.	0-24	104,5 dB(A)

2.1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen (WEA 01-04) vom Typ Re-power MM 82 darf im Nennleistungsbetrieb 104,5 dB(A) und im schallreduzierten Betrieb (max. elektr. Leistung von 1675 kW) 101,1 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.1.1. Die Windenergieanlagen WEA 02 (605) und WEA 03 (603a) sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gem. der Alternative 1 der Schallimmissionsprognose in schallreduzierter Betriebsweise mit einer max. Leistung von 1675 kW gem. den Vermessungsberichten WT 3128/04 und WT 3579/04 zu betreiben, bis durch eine Messung nach Nebenbestimmung Nr. H.1. nachgewiesen ist, dass auch bei einer Betriebsweise mit höherer elektrischer Leistung der Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Entwicklungsbereich der Windfarm sicher eingehalten wird.

2.1.2. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsschutzorte darf der von den vier beantragten Windkraftanlagen (davon WEA 2 und WEA 3 schallreduziert) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP E	Hauptstraße 23, Wirfus	nachts: 35 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2.1.3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP E	Hauptstraße 23, Wirfus	nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2.1.4. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.5. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

2.1..6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung

- der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 44 dB(A)

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Die Messung muss während ungünstigen Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung).

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden. Das Konzept der Messung ist mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen. Der Messbericht ist der v. g. Stelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

2.1..7. Bei Anlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Drehzahl und Leistung) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Alternative 2:

Folgende Anlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt:

Anlagennr.	Anlagentyp	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zeit	DB (A)
WEA 9 (166)	E 40/6.44	Illerich	11	61	0-24 Uhr	100,5 dB(A)
WEA 10 (167)	E 66/18.70	Illerich	4	3,4	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 11 (168)	E 66/18.70	Illerich	11	18	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 12 (169)	E 66/18.70	Illerich	11	108,109	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 13 (170)	Re MD 77	Illerich	15	3,4	0-24 Uhr	103,0 dB(A)
WEA 14 (171)	Re MD 77	Illerich	15	22,23	0-24 Uhr	103,0 dB(A)
WEA 15 (172)	E66/18.70	Illerich	4	114	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 18 (184)	E 66/18.70	Illerich	14	26	0-24 Uhr	102,9 dB(A)

WEA 19 (330)	V 90	Brieden	10	72	0-24 Uhr	105,6 dB(A)
WEA 20 (331)	V 90	Brieden	10	79/1	0-24 Uhr	105,6 dB(A)
WEA 21 (332)	V 90	Kail	10	47/1, 45	0-24 Uhr	105,6 dB(A)
WEA 22 (606)	V 80	Wirfus	1	22	0-24 Uhr	104,4 dB(A)
WEA 23 (607)	V 80	Wirfus	14	23	0-24 Uhr	104,4 dB(A)

Beantragte WEA mit schallreduzierter Laufzeit

WEA 1 (604)	MM 82	Wirfus	14	28, 29/1 u.a.	0-24	104,5 dB(A)
WEA 2 (605)	MM 82	Wirfus	1	30/1 u.a.	6-22 22-6	104,5 dB(A) 101,1 dB(A)
WEA 3 (603a)	MM 82	Wirfus	1	45,46 u.a.	6-22 22-6	104,5 dB(A) 101,1 dB(A)
WEA 4 (608)	MM 82	Wirfus	14	4 u.a.	6-22 22-6	104,5 dB(A) 101,1 dB(A)

2.2. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen (WEA 01-04) vom Typ Repower MM 82 darf im Nennleistungsbetrieb 104,5 dB(A) und im schallreduzierten Betrieb (max. elektr. Leistung von 1675 kW) 101,1 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

2.2.1 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.2.2 Die Windenergieanlagen WEA 02 (605) und WEA 03 (603a) und WEA 4 (608) sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gem. der Alternative 2 der Schallimmissionsprognose in schallreduzierter Betriebsweise mit einer max. Leistung von 1675 kW gem. den Vermessungsberichten WT 3128/04 und WT 3579/04 zu betreiben, bis durch eine Messung nach Nebenbestimmung Nr. H.2. nachgewiesen ist, dass auch bei einer Betriebsweise mit höherer elektrischer Leistung der Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Entwicklungsbereich der Windfarm sicher eingehalten wird.

2.2.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsschutzorte darf der von den vier beantragten Windkraftanlagen (davon WEA 2 und WEA 3 u. WEA 4 schallreduziert) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 42 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 43 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 43 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP E	Hauptstraße 23, Wirfus	nachts: 35 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2.2.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP E	Hauptstraße 23, Wirfus	nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2.2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.6 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

2.2.7 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung

- der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 42 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 43 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 43 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 44 dB(A)

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heinrichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Die Messung muss während ungünstigen Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung).

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden. Das Konzept der Messung ist mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen. Der Messbericht ist der v. g. Stelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

2.2.8 Bei Anlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Drehzahl und Leistung) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht

Schattenwurf (Alternative 1 und Alternative 2):

- 3 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten:

IP A Wirfuserbach 1, Wirfus
IP B Wirfuserbach 2, Wirfus

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen

Bei Programmierung von Abschalteinrichtungen neu hinzukommender WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.

Arbeitsschutz (Alternative 1 und Alternative 2):

- 4 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Fuß- und Zwischenleisten ausgestattet sein müssen.
- 5 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

- 6 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, das ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

- 7 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.)

sofern das Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 8 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis: Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

- 9 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) in Verbindung mit der 9. Verordnung zum GSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die WEA als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 10 Die Steigleiter muss den Anforderungen der BGV D36 „Leitern und Tritte“ entsprechen.

- 11 Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:

- Auffanggurt mit Steigschutzösen
- Falldämpfer
- Halteseil und Verbindungsmittel
- Schutzhelm
- ggf. Gehörschutz.

- 12 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
- 13 Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn auf Grund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
- 14 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
- 15 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die unter anderem ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 16 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 17 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen einschließlich erforderlichem Zubehör in den WEA vorzuhalten.
- 18 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
(Aufstiegshilfe, Avanti Servicelift)
- 19 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der SGD Nord, ReGA Trier, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die SGD Nord, ReGA Trier, die Prüf Frist fest.

(Aufstiegshilfe, Avanti Servicelift; Wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung ≤ 4 Jahre)

- 20 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.
(Aufstiegshilfe, Avanti Servicelift)

Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 21 Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

WEA 1

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Wirfus):

Flur 14, Flurst. 28
Flur 14, Flurst. 29/1
Flur 14, Flurst. 29/2

WEA 2

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Wirfus):

Flur 1, Flurst. 23
Flur 1, Flurst. 27
Flur 1, Flurst. 29
Flur 1, Flurst. 30/1
Flur 1, Flurst. 30/2

WEA 3

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Wirfus):

Flur 1, Flurst. 48
Flur 1, Flurst. 47
Flur 1, Flurst. 46
Flur 1, Flurst. 45
Flur 1, Flurst. 44
Flur 1, Flurst. 43
Flur 1, Flurst. 42
Flur 1, Flurst. 41

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Wirfus)

Flur 1, Flurst. 49
Flur 1, Flurst. 40
Flur 1, Flurst. 39

WEA 4

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Wirfus):

Flur 14, Flurst. 1/1
Flur 14, Flurst. 3
Flur 14, Flurst. 4
Flur 14, Flurst. 5
Flur 14, Flurst. 6/1
Flur 2, Flurst. 16/5

22 Abweichungsbeschluss:

Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.

- 23 Der Prüfbericht über eine Typenprüfung vom 19.2.2004 für den Stahlrohturm der Anlage vom Prüfamts für Windenergieanlagen des TÜV Süddeutschland ist einschließlich der darin aufgeführten Auflagen Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
Gleiches gilt für den Prüfbericht vom 13.2.2004 für die achteckige Flachgründung.
- 24 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 25 Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der vorgenannten Verordnung) zu bestätigen.
- 26 Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WEA sofort stillzusetzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über den Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Dieses hat entweder durch eine automatische Stellung des Rotors bei Abschaltung parallel zum Weg oder durch Sperrung des Weges für Fußgänger zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.
- 27 Außerdem sind im Gefahrenbereich "Eiswurf" Warnschilder aufzustellen, die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer gut sichtbar auf die Gefahr aufmerksam machen.
- 28 Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- 29 Das Sicherheitssystem muss darüber hinaus
 - redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 30 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatisch ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 31 In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind die WEA folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat diese Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 32 Jede WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 33 Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzubauen und zu entsorgen.
- 34 Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

200.000,- Euro

in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 35 Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 36 Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 37 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 38 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- 39 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

- 40 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 41 Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen.

Für Höhenmeter über 100 m bis 20 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.022,58 EUR/Höhenmeter zu Grunde zu legen. Liegen die Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet so verdoppeln sich Beträge. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben. Die vier Windkraftanlagen haben jeweils eine Gesamthöhe von 123 m. Drei der vier Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

80 m (20 m – 100 m) x 511,29 € x 2=	81.806,40 EUR	
41 m (100 m – 141 m) x 1.022,58 € x 2=	<u>83.851,56 EUR</u>	
	165.657,96 EUR	
/ 10	= 16.565,80 EUR pro Anlage	
x 3 Anlagen (Landschaftsschutzgebiet)		49.697,40 EUR
80 m (20 m – 100 m) x 511,29 €=	40.903,20 EUR	
41 m (100 m – 141 m) x 1.022,58 €=	<u>41.925,78 EUR</u>	
	82.828,98 EUR	
/ 10	= 8.282,90 EUR	8.282,90 EUR
Ausgleichszahlung insgesamt:		57.980,30 EUR

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieser Betrag an die Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesgirozentrale Kontonr.: 110 044 666, BLZ.: 550 500 00, unter Angabe des Haushaltstitels 28201 gezahlt worden ist.

- 42 Der landespflegerische Ausgleich für die Höhe bis 20 m wird gemäß § 5 Abs. 3 LPflG in Form eines Ersatzgeldes geleistet. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt 5.000,00 EUR pro Anlage. Das Ersatzgeld in Höhe von 20.000,00 EUR ist vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens BIM-CL 0116/2005, HHST 113.1000 auf das Konto: Kto-Nr.4606, BLZ 587 512 30 bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück zu überweisen.

- 43 Die beantragten Windkraftanlagen auf der Gemarkung Wirfus sind in einer Entfernung von 350 m (WEA 1) bzw. 130 m (WEA 2) zum Wald (Gemeindewald Wirfus) geplant. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlage unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windenergieanlage (z.B. durch Rückschritt, Wipfelköpfung oder gar Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 44 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefahrenpotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sind gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, zu katalogisieren.
- 45 Aus Gründen des Erhaltes der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Dies gilt auch für Windkraftanlagen, die unmittelbar am Wald errichtet werden, wie die WEA 2 Gemarkung Wirfus, Flur 1, Flurstück 30/1. Die WEA mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 82 m erfüllt diese Bedingungen. Ein eventuell späteres Repowering ist mit dieser Nabenhöhe allerdings ausgeschlossen.
- 46 Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den WEA durch entsprechende Vorkehrungen (Spezialanstrich oder Beheizung) ausgeschlossen wird.
- 47 Aus Gründen des Konzessionsgebots für Windkraftanlagen soll man sich für leistungsstarke, ökonomisch sinnvolle Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad entscheiden. Des weiteren möchten wir noch anfügen, dass zu allen Bauanträgen für Windenergieanlagen die landespflegerische Begleitplanung uns auch zu übersenden ist.

Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

- 48 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.
- 49 Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

- 50 Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.
- 51 Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Nachtkennzeichnung

- 52 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen.
- 53 Alternativ können auch Gefahrenfeuer (1600 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd) eingesetzt werden.
- 54 Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.
- 55 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.
- 56 Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisfeuer muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 57 Die alternative Kennzeichnung wie weißblitzende Mittelleistungsfeuer (Tageskennzeichnung), Gefahrenfeuer oder Feuer "W-rot" sind wie folgt anzubringen:
- 58 Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.
- 59 Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 05 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

- 60 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.
- 61 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 62 Eine Behelfskennzeichnung (Nacht- und gegebenenfalls alternative Tageskennzeichnung) während der Bauzeit ist erforderlich.
- 63 Die Behelfskennzeichnung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle (z.B. Kran) solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.
- 64 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-**Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Veröffentlichung

- 65 Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der Kreisverwaltung Cochem-Zell mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1. Name des Standortes
- 2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5. Hindernisbefeuerung [ja oder nein]
- 6. Tagesmarkierung [ja oder nein]
- 7. Gefahrenfeuer [ja oder nein]

Die Kreisverwaltung informiert umgehend unter Angabe der Aktenzeichen **Rh-Pf 1429** bzw. **Rh-Pf 1441**, die Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen über den Baubeginn mit den benötigten Daten.

Der Kreisverwaltung bzw. der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon- Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem LSV, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.

Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

- 66 Der vorgesehene Abstand der Windkraftanlage zur K 25 von mind. 200 m ist einzuhalten.
- 67 Es darf keine neue Zufahrt zur K 25 und zur L 108 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlage, muss, über den bei Station 1,869 an die K 25 anbinden-

den Wirtschaftsweg als mittelbare Zufahrten zur Kreisstraße erfolgen.

Der beiliegende Planauszug und die darin farbig gekennzeichnete und hiermit vorgeschriebene Zuwegung zu den Anlagen ist Bestandteil dieser Zustimmung.

- 68 Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 25, bemessen jeweils 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 110 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
- 69 Die mittelbare Zufahrt ist entsprechend der erforderlichen Fahrkurve gem. der vorgelegten Planung auszubauen und zur Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße auf einer Länge von mind. 10,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße im Einvernehmen und nach Weisung der Straßenmeisterei Cochem (02671/ 98740) bituminös zu befestigen und dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Der Baubeginn ist der Straßenmeisterei Cochem rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 70 Die Längsneigung im Anbindungsbereich der mittelbaren Zufahrt darf, wie vorgesehen, 5 % nicht übersteigen.
- 71 Der K 25 sowie deren Entwässerungseinrichtungen dürfen insbesondere über die Zufahrt keine Oberflächenwasser zugeführt werden. Der Bauherr hat geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwasser zu treffen. Durch die Herstellung entsprechender Querneigungen oder die Profilierung einer Rinne hat der Bauherr sicher zu stellen, dass kein Wasser auf die Fahrbahn der K 25 fließen kann.
- 72 Die (Nutzungs-) Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der K 25 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
- 73 Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrten sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
- 74 Ist für die mittelbare Zufahrten über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
- 75 Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- 76 Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Cochem.
- 77 Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.

78 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.

79 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

80 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

81 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

82 Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Denkmalschutz

- 83 Da bei Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. Daher bitten wir in jedem Fall, dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626

Sonstige Nebenbestimmung

- 84 Alle Schäden bzw. Schadensersatzforderungen, die durch den Bau und Betrieb der WEA an bzw. durch die Netzanlagen des RWE entstehen, sind vom Errichter/Betreiber zu tragen.

Begründung:

Mit Anträgen vom 28.04.04 und 28.06.04, hat die Fa. ENP Projektentwicklungsgesellschaft mbH jeweils die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen beantragt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2004 -4 C 9.03- wurden zunächst diese Bauanträge in Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung übergeleitet. Unter dem 25.01.05 wurden dann diese beiden Anträge in einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Windfarm, bestehend aus vier Windkraftanlagen zusammengefasst. Gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die nach § 3 c Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	17.250,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	1.531,54 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	1.500,00 EUR
- Untere Landespflegebehörde	194,20 Euro
- Landwirtschaftskammer	93,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr -Referat Luftverkehr-	300,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	80,00 EUR
sonstige Auslagen:	
- Porto	5,62 EUR
Summe:	20.954,36 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **20.954,36 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-CL 0116/2005**, der Anordnungsnummer **40301/5** und der Haushaltsstelle **113.1000** innerhalb der nächsten drei Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe von 1.750,00 Euro plus 0,25 v.H. der um 500.000 Euro verringerten Errichtungskosten.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Enderplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen

2. Frau Schatz-Fischer z.K. S-F 12/05

3. Herrn LR zur Kenntnis u. S-F 12/05

4. Wrt. 15.08.05

KV Cochem-Zell
Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen:	BIM-CL 0116/2005
Antragsteller:	Windfarm Wirfus GmbH
Antragsgegenstand:	Errichtung Windfarm bestehend aus vier Windkraftanlagen des Typs Repower MM82, Nabenhöhe 82 m, Rotordurchmesser 82 m
Standort:	Wirfus, Flur: 1 Flurst.: 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 16/5, 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2 Flur 2, Flurst.: 16/5, Flur 14 Flurst.: 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2
Anlageart:	Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV
Bescheid:	08.07.2005

Lfd. Nr.	Anlage
1	BImSchG-Antrag
2	Technische Beschreibungen und technische Daten
3	Topographische Karte i. M. 1:25000, Flurkarte i. M. 1:2500 und Flurkarte i. M. 1:1000
4	Schallgutachten vom 27.04.05
5	Schattenwurfgutachten vom 27.04.05

